

Satzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Mulde“ (Umlagesatzung)

Satzung	Beschluss- fassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Umlagesatzung	06.12.2011	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 12 vom 14.12.2011	01.01.2012
1. Änderung der Umlagesatzung	20.10.2015	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 11 vom 04.11.2015	01.01.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Gegenstand der Umlage	1
§ 3	Umlageschuldner	1
§ 4	Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum	2
§ 5	Umlagemaßstab und Umlagehöhe.....	2
§ 6	Fälligkeiten	2
§ 7	Auskunftspflichten	3
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	3
§ 9	Billigkeitsmaßnahmen	3
§ 10	Datenverarbeitung.....	3
§ 11	Inkrafttreten.....	4

1. Änderungssatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Mulde“ (Umlagesatzung)

Aufgrund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288, 342), §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz am 20.10.2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Fläming-Elbaue“ und „Mulde“ beschlossen- (Beschluss-Nr. 104/2015) :

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Fläming-Elbaue“ und „Mulde“. Die Unterhaltungsverbände (nachfolgende UHV) unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.
- (2) Die Mitglieder der Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Beiträge, zu dessen Zahlung die Stadt Oranienbaum-Wörlitz als Mitglied der vorgenannten Unterhaltungsverbände herangezogen wurde.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer erster und zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).
- (2) Zum Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der zugehörigen Ortsteile der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer des Grundstückes oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 5 Umlagemaßstab und Umlagehöhe

- (1) Der Umlagemaßstab bestimmt sich aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Oranienbaum-Wörlitz am Verbandsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beteiligt ist (Flächenbeitrag).
- (2) Der auf den jeweiligen Umlageschuldner entfallene Umlagebeitrag bestimmt sich in voller Höhe nach dem vom jeweiligen Unterhaltungsverband festgelegten Verbandsbeitrag. Der Umlagebeitrag wird jährlich und für jeden Unterhaltungsverband gesondert öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Ist ein Umlageschuldner in mehreren Grundbuchblättern eingetragen, so wird die Gesamtfläche der einzelnen Grundstücksflächen herangezogen. Soweit eine katastermäßige Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Verwaltung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.
- (4) Die Ermittlung der Grundstücksflächen und die Berechnung der Umlage erfolgt für jeden Unterhaltungsverband gesondert.
- (5) Beiträge bis zu einer Kleinstbetragsgrenze von 5,00 Euro werden weder erhoben, noch nachgefordert oder erstattet. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

§ 6 Fälligkeiten

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz erteilt dem Umlagepflichtigen einen Beitragsbescheid. Der Umlagebeitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Umlagebeiträge werden grundsätzlich als Jahresbeiträge erhoben.
- (3) Beträgt der Beitrag mehr als 20,00 Euro pro Kalenderjahr, wird der Beitrag je zu einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen, bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Oranienbaum-Wörlitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer gegen die Vorschrift des § 7 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz zulässig.
- (2) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2011 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, ^{22.10.}.....2015



Zimmermann
Bürgermeister

